

Nachrichtenblatt

für den Deutschen Pflanzenschutzdienst

Mit der Beilage: Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen

16. Jahrgang Nr. 10	Herausgegeben von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem	Berlin, Anfang Oktober 1936
	Erscheint monatlich / Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2,70 R.M. Ausgabe am 5. jeden Monats / Bis zum 8. nicht eingetroffene Stücke sind beim Bestellpostamt anzufordern	
	Nachdruck mit Quellenangabe gestattet	

Normen für Obstbaumkarbolineen und Baumsprizmittel (Teerölemulsionen)

Aufgestellt von der Biologischen Reichsanstalt und der Fachgruppe Pflanzenschutz und Schädlingbekämpfungsmittel der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.

Berichterstatter: G. Hilgendorff.

Zwischen der Fachgruppe Pflanzenschutz und Schädlingbekämpfungsmittel und der Biologischen Reichsanstalt sind folgende Bezeichnungen und Normen sowie Prüfverfahren für Obstbaumkarbolineen und Baumsprizmittel (Teerölemulsionen) vereinbart worden.

A. Normen.

I. Obstbaumkarbolineum.

a) Bezeichnung:

Man unterscheidet »Obstbaumkarbolineum aus Mittelöl« und »Obstbaumkarbolineum aus Schweröl«.

Die Erzeugnisse sind von den Firmen wie folgt zu bezeichnen:

1. ohne Phantasienamen: z. B. Obstbaumkarbolineum¹⁾ aus Mittelöl,
2. mit Phantasienamen: z. B.²⁾ aus Schweröl oder²⁾ Obstbaumkarbolineum aus Schweröl.

Besondere Bezeichnungen wie doppelstark, konzentriert usw. sind nicht zulässig.

b) Normen:

1. Obstbaumkarbolineum muß von gleichmäßig flüssiger Beschaffenheit sein und darf weder Schichten noch Ausscheidungen aufweisen.
2. Seine 5- und 10%igen Emulsionen mit destilliertem Wasser dürfen bei 48stündigem ruhigem Stehen in gefüllter und verschlossener Flasche keine Entmischung unter Slabscheidung zeigen.
3. Es soll mindestens 75% Kohlenteeröl enthalten. Von diesem Kohlenteeröl sollen mindestens 30% über 270° und höchstens 10% unter 200° sieden.

Erzeugnisse aus Kohlenteerölen mit 75% und mehr über 270° siedenden Anteilen sind als Obstbaumkarbolineum aus Schweröl, Erzeugnisse aus Kohlenteeröl mit 30 bis (unter) 75% über 270° siedenden Anteilen als Obstbaumkarbolineum aus Mittelöl zu bezeichnen.

4. Der restliche Anteil des Obstbaumkarbolineums darf, soweit er nicht ebenfalls aus Kohlenteeröl der angegebenen Beschaffenheit besteht, nur Stoffe enthalten, deren Unschädlichkeit bekannt ist.
5. Obstbaumkarbolineum darf nicht mehr als 10% Phenole enthalten.
6. Die Teeröle des Obstbaumkarbolineums müssen zu mindestens 55% in Dimethylsulfat löslich sein.

II. Baumsprizmittel (Teerölemulsion).

a) Bezeichnung:

Die Bezeichnung Baumsprizmittel wird beibehalten und erhält den Zusatz Teerölemulsion.

Die Mittel sind wie folgt zu bezeichnen:

1. ohne Phantasienamen: z. B. Baumsprizmittel³⁾ Teerölemulsion,
2. mit Phantasienamen: z. B. Baumsprizmittel⁴⁾ Teerölemulsion.

Besondere Bezeichnungen, wie doppelstark, konzentriert usw., sind nicht zulässig.

b) Normen:

Baumsprizmittel (Teerölemulsion) ist eine wässrige Kohlenteerölemulsion von sahniger bis breiartiger Beschaffenheit, die mit kalkhaltigen Brühen mischbar ist.

1. Baumsprizmittel (Teerölemulsion) muß nach Umschütteln von gleichmäßiger flüssiger Beschaffenheit sein und darf danach feste oder ölige Ausscheidungen nicht aufweisen.
2. Seine 5- und 10%igen wässrigen Gebrauchsemulsionen dürfen nach 48stündigem ruhigem Stehen nur Emulsionsverdichtungen oder Emulsionsverdünnungen, jedoch keine Slabscheidungen aufweisen. Die Emulsionen sollen sich auch nach 48stündigem Stehen durch leichtes Hin- und Herbewegen mühelos zu einheitlichen Flüssigkeiten zurückverwandeln lassen.

¹⁾ Name des Herstellers.

²⁾ Name der Handelsmarke.

³⁾ Name des Herstellers.

⁴⁾ Name der Handelsmarke.

3. Es soll mindestens 55 % Kohlenteeröl enthalten. Von dem Kohlenteeröl sollen mindestens 60 % über 270° und höchstens 10 % unter 200° sieden.
4. Der restliche Anteil des Baumspritzmittels (Teerölemulsion) darf, soweit er nicht ebenfalls aus Kohlenteeröl der angegebenen Beschaffenheit besteht, nur Stoffe enthalten, deren Unschädlichkeit bekannt ist.

5. Es darf nicht mehr als 6 % Phenole enthalten.
6. Die Teeröle des Baumspritzmittels (Teerölemulsion) müssen zu mindestens 55 % in Dimethylsulfat löslich sein.

Die chemischen Prüfverfahren folgen in der nächsten Nummer.

Zur Bekämpfung der Rhododendronwanze *Stephanitis rhododendri* Horv.

Von M. Sy.

(Aus der Prüfstelle für Pflanzenschutzmittel der Biologischen Reichsanstalt.)

In diesem und den letzten zwei Jahren ist im Botanischen Garten in Berlin-Dahlem die Rhododendronwanze als ein gefährlicher Schädling in Anzuchtbeeten von *Rh. rufum* Batalin und *Rh. Przewalskii* Maxim. aufgetreten. Es handelt sich um die Art *Stephanitis rhododendri* Horv. (Abb. 1 und 2), die Schmidt bereits 1928

ermittelt, und zwar getrennt nach Larven und Imagines, da mit Unterschieden in der Widerstandsfähigkeit zu rechnen war. Die Durchführung der Laboratoriumsversuche war möglich, da die Imagines nie fliegend beobachtet wurden. Als Insektizide wurden zur Untersuchung Pyrethrum, Derris, Nikotin, Quassia und Seife herangezogen, davon die ersten drei als Stäube- und Spritzmittel mit und ohne Seifenzusatz. Verwendet wurden als Pyre-

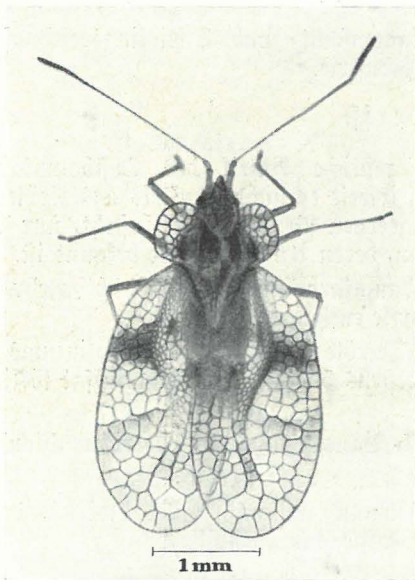


Abb. 1. *Stephanitis rhododendri* Horv.,
Imago. (14 × nat. Gr.)



Abb. 2. *Stephanitis rhododendri*
Horv., Larve. (15 × nat. Gr.)

für Berlin-Dahlem nachgewiesen hat. Schon Ende Juni waren die vorjährigen Blätter, in denen die Eier überwintert hatten und die daher zuerst von den jungen Larven befallen waren, vollständig vergilbt, und auch die Blätter der diesjährigen Triebe zeigten schon vereinzelt gelbe Flecken. Zwei Wochen später waren in unbehandelten Beeten auch die diesjährigen Blätter stark beschädigt und manche Pflanzen vollständig vergilbt (Abb. 3). Auf die Gefahr eines solch starken Befalls für die Entwicklung der Pflanzen und die Verminderung ihres Verkaufswertes braucht nicht besonders hingewiesen zu werden. Da die bisherigen Versuche einer Bekämpfung mit Nikotineseifenlösung keinen befriedigenden Erfolg gehabt hatten, wurde im Zoologischen Laboratorium der Mittelprüfstelle der Biologischen Reichsanstalt eine Reihe von Versuchen mit verschiedenen Kontaktmitteln vorgenommen.

Die Versuche wurden in der Weise durchgeführt, daß stark befallene Rhododendrontriebe (durchschnittlich 90 Tiere je Versuch) bis zur vollständigen Benetzung jedes Blattes gespritzt oder in der Lang-Welte'schen Glocke mit 200 mg Substanz bestäubt wurden. Zur Aufbewahrung der in Wasser stehenden Triebe dienten Drahtkäfige. Nach zwei Tagen wurde die prozentuale Abtötung durch Auszählen

thrum- und Derrisspritz- und stäubemittel und als Nikotinstäubemittel anerkannte Handelspräparate in ihrer vorgeschriebenen Konzentration, während Nikotineseifenlösung (0,15 % Reinnikotin) und Quassia-seifenlösung (3 % Späne und 2 % Seife) in üblicher Weise hergestellt wurden.

Im Freiland wurden Versuche mit einem Derrisspritzmittel mit 2 % Seifenzusatz in Anzuchtbeeten von insgesamt etwa 80 qm Fläche durchgeführt.

Die Ergebnisse (Tabelle) zeigen, daß die Rhododendronwanzen gegen Kontaktgifte nicht sehr widerstandsfähig sind. Die beste Wirkung besitzt Derris, das die Tiere schon bei 0,5 % Seifenzusatz in zwei Tagen 100%ig tötet. Pyrethrum und Nikotin erreichen die gleiche Wirkung erst bei 2 % Seifenzusatz. Ein geringer Seifenzusatz ist aber auch für Derris unerlässlich, da die den Handelspräparaten zugesetzten Benetzungsmittel für die wachsrreiche Oberfläche der Rhododendronblätter nicht ausreichen. Seife allein besitzt nur eine ungenügende Wirksamkeit. Praktisch unwirksam ist Quassia, das die Abtötungsziffer des Seifenzusatzes nur unwesentlich erhöht. Stäubemittel sind allgemein viel weniger wirksam als Spritzmittel, völlig wirkungslos sind Nikotinstäubemittel.